

Handlungsanweisung bei Erstanträgen und Weiterbewilligungen für die Leistungen ASP, QPA, EA und FA

Erstanträge:

Bei Erstanträgen beginnen wir zwei Wochen nach Antragstellung mit der Betreuung in der jeweiligen Leistung.

Vorraussetzung dafür ist, dass ein ärztliches Attest oder ein Entlassungsberichts eines Facharztes vorliegt, der nicht älter als 6 Monate ist. Sind kein Attest und kein Entlassungsbericht vorhanden, können wir mit der Betreuung erst starten, wenn entsprechende Dokumente, die eine Zugehörigkeit zum Personenkreis bestätigen, vorliegen.

Bei den Leistungen **QPA, EA und FA** beginnen wir mit 80 % der beantragten Stunden. Bei **ASP** starten wir in vollem Umfang.

Beispiel: Es wurden 5 BE beantragt, wir beginnen nach 2 Wochen mit 4 BE

Dies gilt als Sicherheitspuffer für den Fall, dass das Fachamt weniger Stunden bewilligt als beantragt wurden.

Antrag auf Weiterbewilligung:

Nach einem Erstantrag und noch keinem vorliegenden Bewilligungsbescheid erfolgt der Antrag auf Weiterbewilligung 6 Monaten nach dem Erstantrag (die 6 Wochen-Frist entfällt in diesem Fall, da es noch keine Bewilligung gab). (UD.087.01_Weiterbewilligungsantrag)

Erfolgt auch in diesem Zeitraum keine Bewilligung durch das Fachamt, wird der 2. Antrag auf Weiterbewilligung 12 Monate nach dem Datum des letzten Antrags gestellt.

Die Frist von 12 Monaten gilt generell für alle Weiterbewilligungsanträge, die zum 2. Mal gestellt werden und bei denen es keinen vorherigen Bewilligungsbescheid gab.